

§ 34 FOBOSO (Bayern) — Bewertung der Prüfungsleistungen, Unterschleif

Fachober- und Berufsoberschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Lehrkräften bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei schriftlichen Prüfungsarbeiten gilt § 19 Abs. 3 entsprechend. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Bewertung der Prüfungsleistung vom vorsitzenden Mitglied oder von einem durch dieses bestimmten Prüfer festgesetzt. An der Bewertung der praktischen Prüfung können nur Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken, die an der praktischen Prüfung teilgenommen haben. Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; in den Fächern Deutsch, Pädagogik/Psychologie und Gestaltung-Praxis sowie bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen. Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet die zuständige Prüfungskommission.

(2) Bedienen sich Schülerinnen und Schüler unerlaubter Hilfe oder machen sie den Versuch dazu (Unterschleif), wird die Arbeit mit 0 Punkten bewertet. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein bereits ausgegebenes unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Entscheidungen im Rahmen des Abs. 2 trifft der Prüfungsausschuss.

Zitiervorschlag: § 34 FOBOSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOBOSO/34>